

der Mißachtung, mit welcher die herrschenden Patrizier auf die Handwerker herabsehen. Die Zünfte glaubten also, nachdem sie ihre politische Lage verbessert hatten, zunächst ihre gewerblichen Interessen wahren zu müssen. Daß man darin viel zu weit gehen konnte, trat in der neuen Zeit grell zu Tage, und der Mißbrauch der Privilegien führte zur Aufhebung derselben und zur Wiedereinführung der Gewerbefreiheit. Die gewerbliche Bedeutung der Zünfte war in der Neuzeit übermäßig gestiegen, die militärische und politische dagegen eine geringere geworden.

Das bisher Gesagte an einem Beispiele nachzuweisen, sei das Innungswesen der Stadt Leipzig gewählt. In Leipzig werden bis zum Jahre 1500 außer der Krämerinnung folgende Innungen urkundlich erwähnt: Wolleweben (Tuchmacher), Leinweben, Bäcker, Fleischer, Müller, Fischer, Gerber, Weißgerber, Schuster, Schuhlicker (auch Rejeler, Altbuzer, Altrenßen genannt), Schneider, Hutmacher, Schmiede, Zinngießer, Böttcher, Harnischmacher, Büchsenmacher, Sattler, Riemer, Gürtler, Radler, Barbieri, Bader, Holzschnur und Salzhöfer.

Die erste erhaltene Urkunde, welche sich auf Handwerker bezieht, ist vom Jahre 1288. Sie besteht in einem Vergleiche zwischen dem Abte des Schottenklosters zu Erfurt und den Bürgern von Leipzig bezüglich der Niederlassung und der Rechtsverhältnisse zweier Wolleweben und eines Bäckers in der Parodie zu St. Jacob. Da bereits Markgraf Otto († 1190) Leipzig Stadtrecht verliehen hatte, da ferner schon 1216 ein ernstlicher Versuch der Bürger, sich der markgräflichen Oberhoheit zu entziehen, zwar gescheitert war, aber zu einem gütlichen Vergleiche zwischen den Bürgern und dem Markgrafen geführt hatte, so fällt die Urkunde in eine Zeit, in welcher die Verfassung der Stadt längst eine feste Gestalt gewonnen hatte. Der Rat regierte die Stadt als vollgültige Obrigkeit, doch unter markgräflicher Oberhoheit. Mannigfaltig aber waren die Besitzverhältnisse und Gerechtigkeiten, die sich im Weichbild und dessen nächster Umgebung vorfinden. So waren die Häuser und Höfe des Schottengäßchens (jetzt Naundörfchens) dem Schottenkloster zu Erfurt gehörig, und bei der großen Nähe der Stadt konnte es nicht ausbleiben, daß mitunter die Interessen der Klosterleute mit dem Stadtrecht in Zwiespalt gerieten. Daher der Vergleich des Abtes wegen der beiden Wolleweben und des Bäckers in der die Besitzungen des Schottenklosters umfassenden Parodie St. Jacob. Die Urkunde ist aber auch für das Innungswesen der Stadt selbst von Wichtigkeit. Wir erkennen daraus, daß daselbst die Innungen der Wolleweben und der Bäcker bereits existierten und zwar unter Aufsicht des Rates ganz in der oben geschilderten Weise der freien Innungen. Die zwei Wolleweben und der Bäcker zu St. Jacob sollen die gleiche Gerichtsbarkeit und die gleiche Weise des Handwerksbetriebs haben.

Daß in Leipzig, wie in den meisten deutschen Städten, die Wolleweberei und zwar insbesondere die Tuchmacherei eins der ersten und bedeutendsten Gewerbe gewesen ist, geht auch daraus hervor, daß die Tuch-